

NOVENTUS

Broker-Kooperationsvereinbarung

Vertragspartner

(nachfolgend Broker genannt)

NoventusCollect / NoventusCollect Plus
Grundstrasse 18
Postfach 667
6343 Rotkreuz
(nachfolgend Noventus genannt)

1. Zusammenarbeit

- 1.1 Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Broker und Noventus auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge.
- 1.2 Der Broker berät Unternehmenskunden und bietet Vorsorgelösungen der Sammelstiftungen gemäss Anhang 1 an.
- 1.3 Der Broker betreut vermittelte Unternehmenskunden nach Abschluss des Anschlussvertrags und setzt sich für die Erhaltung des Anschlusses ein.
- 1.4 Noventus unterstützt den Broker bei der Beratung, der Akquisition sowie der Betreuung und entschädigt ihn für diese Tätigkeiten.
- 1.5 Das Ziel der Zusammenarbeit ist, den Unternehmenskunden eine bedarfsgerechte, hochwertige Vorsorgelösung zur Verfügung zu stellen und die Anschlüsse in der Folge aktiv zu betreuen.
- 1.6 Der Broker hält die Bestimmungen des Art. 48k BVV2 „Abgabe von Vermögensvorteilen“ ein.

2. Beratung, Akquisition und Betreuung

- 2.1 Der Broker verpflichtet sich, die Unternehmenskunden bedarfsgerecht, fachlich korrekt, objektiv und transparent zu beraten.
- 2.2 Bei der Akquisition steht das Kundeninteresse im Vordergrund.
- 2.3 Der Broker betreut die Kunden aktiv und besucht sie mindestens einmal jährlich. Er macht sie rechtzeitig auf Neuigkeiten, Verbesserungen, Änderungen aufmerksam und unterbreitet entsprechende Lösungsvorschläge. Die Betreuungsaufgaben sind im Anhang 2 beschrieben.
- 2.4 Noventus stellt dem Broker Offerten, Berechnungen, technische Informationen (soweit erforderlich) und Unterlagen für die ordnungsgemässe Durchführung der Vorsorge zur Verfügung.
- 2.5 Weitere Unterstützungsmassnahmen sind im Anhang 3 beschrieben.

3. Entschädigung

- 3.1. Der Anspruch auf Entschädigung entsteht grundsätzlich mit dem Eingang der massgebenden Prämien und Beiträge bei den im Anhang 1 erwähnten Sammelstiftungen. Bei Einschaltung des Brokers in einen bestehenden Vertrag entsteht der Anspruch auf Entschädigung ab dem nächsten 1. Januar, welcher dem Eingang des Brokermandates bei Noventus folgt, sofern diese Änderung Noventus bis zum 30. November des Vorjahres mitgeteilt worden ist.
- 3.2. Bei unterjährigen Vertragsabschlüssen oder -auflösungen (Konkurse, Vertragskündigungen etc.) besteht der Anspruch auf Entschädigung pro rata temporis.
- 3.3. Widerruft der gemeinsame Kunde von Noventus und dem Broker das Mandat, so entfällt mit Wirkung ab dem folgenden 1. Januar der Anspruch auf die entsprechende Courtage. Der Anspruch auf Entschädigung endet in jedem Fall mit der Auflösung dieser Vereinbarung.

4. Abrechnungsverfahren und Überweisung

- 4.1. Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt einmal im Jahr und ist dem Broker bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres zuzustellen. Die Abrechnung umfasst folgende Verträge:
- Sämtliche vom Broker bis zum 31. Dezember des Vorjahres vermittelten bzw. betreuten Verträge, bei welchen die Stichtagsverarbeitung bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Abrechnung durchgeführt wurde.
- 4.2. Die Überweisung der Entschädigung hat innert 30 Tagen nach Erstellung der Abrechnung zu erfolgen.
- 4.3. Bei Prämienausstand des Vorsorgewerkes behält sich die Stiftung das Recht vor, die Brokerentschädigung (Courtage) bis zur Begleichung sämtlicher Ausstände zurückzubehalten.

5. Höhe der Entschädigung

- 5.1. Die Höhe der jährlichen Courtagen wird grundsätzlich pro Vertrag ermittelt.
- Massgebend für die jährliche Courtage ist die Anzahl aktiver Versicherter per Stichtag.
- Der Entschädigungssatz pro Jahr und aktivem Versicherten beträgt zwischen CHF 50.00 bis CHF 350.00. Der Broker kann pro Offerte/Anschluss die Höhe des Entschädigungssatzes frei wählen (in 50er CHF Tranchen).
- 5.2. Werden die im Anhang 2 aufgeführten Aufgaben durch den Broker nicht vollständig erfüllt, so werden die Entschädigungssätze gemäss den von Noventus geleisteten Zusatzaufwendungen gekürzt.
- 5.3. Die Offenlegung der erhaltenen Provisionszahlen und Entschädigungen gegenüber Kunden ist Sache des Brokers. Der Broker verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorlagen einzuhalten.

6. Dauer der Vereinbarung

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie kann durch beide Parteien ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.

7. Verschiedenes

- 7.1. Der Broker kann nicht verlangen, dass Noventus Forderungen gegenüber Kunden auf dem Rechtsweg eintreibt.
- 7.2. Widerruft der Kunde ein dem Broker erteiltes Mandat, so ist der Broker verpflichtet, dies umgehend Noventus zu melden.
- 7.3. Als Gerichtsstand wird Zürich vereinbart. Auf die vorliegende Vereinbarung ist schweizerisches Recht anwendbar.

Anhang 1 Vorsorgestiftungen

(gemäss Ziffer 1.2 dieser Kooperationsvereinbarung)

Die Entschädigungen gelten für die Vermittlung von Anschlussverträgen an nachfolgende Stiftungen:

- NoventusCollect
- NoventusCollect Plus

Anhang 2 Betreuungsaufgaben des Brokers

(gemäss Ziffer 2.3 dieser Kooperationsvereinbarung)

Informationspflichten

- Information der Kunden über gesetzliche, produktspezifische und administrative Veränderungen und Neuerungen
- Durchführung von Personalorientierungen

Beratungsaufgaben

- Konzeption von Vorsorgelösungen (sofern nicht vorgegeben)
- Präsentation von Offerten von Noventus
- Durchführung regelmässiger Kundenbesuche (mindestens einmal pro Jahr und pro Kunde)
- Regelmässige Überprüfung und bei Bedarf Anpassung der Vorsorgelösungen
- Teilnahme bei der Durchführung von Bilanz- und Performancebesprechungen bei individuellen Anlagen in Begleitung mit einer Fachperson der Stiftung
- Erste Anlaufstelle für Kunden und bei Bedarf für deren Versicherten
- Beratung einzelner Versicherter
- Ausarbeitung von Vorschlägen über den Einsatz von freien Mitteln, Sondermassnahmen und Arbeitgeberbeitragsreserven

Administrative Aufgaben

- Durchsicht der von Noventus erstellten Dokumente und Kundenunterlagen sowie der fristgerechten Weiterleitung an den Kunden (falls der Kunde nicht in elektronischer Form im geschützten Bereich der Website auf diese zugreift)
- Beschaffung, Entgegennahme, Kontrolle und sofortige Weiterleitung sämtlicher für die Herstellung einer Offerte oder die Durchführung der Vorsorge notwendigen Informationen (Kunden- und Versichertendaten)
- Beschaffung von Beschlüssen der paritätischen Organe für die von Noventus betreuten Stiftungen gemäss Anhang 1

Anhang 3 Unterstützung der Broker durch Noventus

(gemäss Ziffer 2.5 dieser Kooperationsvereinbarung)

Einheitliche Dokumentation

- Mustervorlagen für die Beratung
- Analysehilfen
- Dokumentationen

Spezifische Ausbildungen auf Anfrage

- Basisseminare
- Inhouse-Schulungen nach Bedarf
- Fachtagungen

Noventus-Extranet für Broker

- Zugriff auf den geschützten Kundenbereich
- Formulare
- News per Mail und Archiv
- Produktinformationen